



STIFTUNG
STUDIENSEMINAR
NEUBURG seit 1638

lernen.helfen.fördern

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT DES Wohnheims vom Studiensseminar Neuburg a. d. Donau auf Grundlage der elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 21 26-1 - 1 5-C), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist

1. GÜLTIGKEIT

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend für alle Bewohnenden des Wohnheimes sowie externe Personen, die sich im Wohnheimes aufhalten — ein Einverständnis wird bei Betreten des Gebäudes vorausgesetzt.

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept setzt alle diesbezüglich zuvor getroffenen Maßgaben außer Kraft. Es behält bis auf Widerruf durch die Stiftungsverwaltung in Neuburg seine Gültigkeit.

Die aktuellen Regelungen der Stadt Neuburg haben - sofern strenger - jederzeit Vorrang vor den hier aufgeführten Bestimmungen.

Auf Grundlage der Anweisungen durch das Gesundheitsamt sind die einzelnen Stockwerke jeweils einem Haushalt gleichzusetzen.

2. KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

a) Die folgenden Regelungen treten bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 (tagesaktuell) für Stadt und Landkreis Neuburg a. d. Donau in Kraft:

1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend im Treppenhaus, auf fremden Stockwerken (insbesondere den Gängen) und im gesamten Keller.
2. Bei Zusammenkünften - von Personen unterschiedlicher Stockwerke - in den Aufenthaltsräumen, kann, unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m und in gegenseitigem Einverständnis auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Zahl der anwesenden Personen reduziert werden mit Vorrang der Bewohnenden des jeweiligen Stockwerks; eine ausreichende Belüftung ist durch ständiges Querlüften oder viertelstündliches Stoßlüften (jeweils 3 Minuten) sicherzustellen.
3. Besuche sowie Übernachtungen von externen Personen sind untersagt.
4. Personen, die ihren Lebensmittelpunkt auf einem anderen Stockwerk haben, gelten, mit Ausnahme des eigenen Zimmers, auf ihrem eigentlichen Stockwerk als externe Personen. Auf dem ursprünglichen Stockwerk dürfen somit die Gemeinschaftsräume nur mit Maske oder unter Einhaltung des Mindestabstands zu betreten und auch sonst gelten die Regeln 2.a1. - 2.b.4 der Hygieneverordnung für fremde Stockwerke. Bei Nicht-Einhalten dieser Regelungen werden die Personen ihrem gewählten Stockwerk verwiesen.



STIFTUNG
STUDIENSEMINAR
NEUBURG seit 1638

lernen.helfen.fördern

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT DES Wohnheims vom Studiensseminar Neuburg a. d. Donau auf Grundlage der elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 21 26-1-1 5-G), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist


3. HYGIENEVORSCHRIFTEN

1. Es gelten die grundlegenden Verhaltensregeln, insbesondere die allgemeine Husten- und Niesetikette sowie Handhygiene.
2. Im Eingangsbereich des Wohnheims steht Handdesinfektionsmittel bereit, die Hände sind beim Betreten des Wohnheims zu desinfizieren.
3. Auf jedem Stockwerk ist darüber hinaus ein Desinfektionsspender vor den Küchen bereitgestellt — dieser ist bei Betreten zu benutzen, wenn die Hände nicht innerhalb der letzten 5 Minuten gewaschen oder desinfiziert wurden.
4. Seifenspender stehen an allen nicht-privaten Waschbecken (Küchen, Duschräumen und Waschkeller) zur Verfügung und sind regelmäßig zum Waschen der Hände zu nutzen.
5. In jeder Stockwerksküche ist Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt, welches regelmäßig anzuwenden ist.
6. Infektionsrisiken in den Küchen sind darüber hinaus einzuschränken durch regelmäßiges Wechseln und / oder Waschen der Lappen und Schwämme sowie ein Abwaschen bei möglichst hohen Temperaturen. Benutztes Geschirr ist schnellstmöglich abzuspülen und aufzuräumen.

4. REINIGUNG

1. Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten des Wohnheims erfolgt durch die hiermit beauftragten Reinigungskräfte. Sie hat möglichst in Abwesenheit der Bewohner*innen zu erfolgen, um Kontakte zu vermeiden.
2. Alle Türgriffe der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden täglich zwei Mal durch das Reinigungspersonal desinfiziert.

Das vorliegende Hygiene- und Schutzkonzept tritt am 15. Februar 2021 in Kraft.


STUDIENSEMINAR
NEUBURG seit 1638
lernen.helfen.fördern
Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90
86633 Neuburg/Donau
Tel. 08431/500-0 Fax 500-195
www.studienseminar-neuburg.de



Anton Haberer (Vorstand)



Bettina Fürnrohr (Hausverwaltung)



STIFTUNG
STUDIENSEMINAR
NEUBURG seit 1638

lernen.helfen.fördern

HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DAS Wohnheim vom
Studienseminar Neuburg a. d. Donau bei Verdacht auf Ansteckung
mit SARS-CoV-2 / Erkrankung mit COVID- 9

INHALT DER HANDLUNGSANWEISUNG

1. Definition eines Verdachtsfalls
2. Kommunikationsweg im Verdachtsfall
3. Vorgehen bis zum Eintreffen des Testergebnisses
4. Vorgehen ab Eintreffen des Testergebnisses
5. Gültigkeit der Handlungsanweisung und Zuwiderhandlung

1. DEFINITION EINES VERDACHTSFALLS

Ein Verdachtsfall liegt vor für Personen, die ohne negatives Testergebnis auf eine Ansteckung mit SARS-CoV-2

innerhalb der letzten 14 Tage...

- 1.1 aus einem Risikogebiet (Festlegung durch das Auswärtige Amt, das BMG und das BMI) zurückgekehrt sind. Berücksichtigt werden ebenfalls Risikogebiete, welche nach Rückkehr der betroffenen Person ausgewiesen werden.
- 1.2 Kontakt zu einer nachweislich positiv getesteten Person hatten.
- 1.3 selbst über mindestens zwei Tage hinweg Symptomatik zeigen, insbesondere in Kombination: Fieber, Husten, Störung des Geruchs- Und Geschmackssinns, Anzeichen einer Lungenentzündung und Schnupfen.

2. KOMMUNIKATIONSWEG IM VERDACHTSFALL

Bei einem nach der oben festgelegten Definition begründeten Verdachtsfall ist folgender Kommunikationsweg umgehend und strikt einzuhalten:

- 2.1 Informierung der Hausverwaltung durch die betreffende Person. Diese hat schnellstmöglich zu erfolgen, im unter 1.1. geführten Fall mindestens 48 h vor Rückkehr ins Wohnheim.
- 2.2 Weitergabe des Verdachts an alle Bewohnenden des betroffenen Stockwerks (durch die Hausverwaltung) sowie an direkte Kontaktpersonen aus anderen Stockwerken (durch die Person selbst).
- 2.3 Bekanntgabe des Verdachtsfalls und der Kontaktbeschränkung durch die Hausverwaltung.



Ab Stufe 1.3 des Kommunikationswegs wird die Identität der betreffenden Person vertraulich behandelt, weitergegeben werden lediglich folgende Informationen:

- Stockwerk
- Art des Verdachtsfalls (Definition: s. 1.1 -1.3)

Dies kann auf Wunsch der betreffenden Person bereits für Stufe 2, jedoch nicht für Stufe 3 gelten.

3. VORGEHEN BIS ZUM EINTREFFEN DES TESTERGEBNISSES

Neben dem Durchlaufen des Kommunikationswegs sind diese Schritte zu befolgen:

- 3.1 Falls noch nicht erfolgt, wird bei Verdacht von der betreffenden Person umgehend eine Testung (Hausarzt, KVB, Testzentren) veranlasst.
 - 3.2 Anschließend begibt sich die betreffende Person in eigenverantwortliche Quarantäne im eigenen Zimmer.
 - 3.3 Sie wird von den Bewohnenden des Stockwerks versorgt (bei steter Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 m) Hierbei ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und darauf zu achten, möglichst wenige gemeinschaftlich genutzte Oberflächen zu berühren.
 - 3.4 Bis zum Eintreffen des Testergebnisses gilt für das betreffende Stockwerk eine Kontaktbeschränkung. Diese beinhaltet:
 - a. kein Kontakt zu Bewohnenden des Wohnheims außerhalb des eigenen Stockwerks, ein Abstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit stets einzuhalten
 - b. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im gesamten Haus – inklusive Waschkeller und Mülltonnen – ausgenommen des eigenen Stockwerks
 - c. Verbot von Besuch und Übernachtung externer Personen im betroffenen Stockwerk
 - 3.5 Die Maßnahmen unter 3.3. sind nur dann nicht zu treffen, wenn sich eine nach 1.1 betroffene Person umgehend nach Rückkehr, in die unter 3.2. definierte Quarantäne begibt.
 - 3.6 Weiterführende Maßnahmen sind in den einzelnen Stockwerken individuell zu treffen, solange sie mit den hier aufgeführten Regelungen in Einklang stehen, Sie werden in Absprache mit der Hausverwaltung festgelegt.
-



4. VORGEHEN AB EINTREFFEN DES TESTERGEBNISSES

In Abhängigkeit vom Testergebnis sind diese Schritte zu befolgen:

- negatives Ergebnis: Aufhebung der unter 3.2. bis 3.3. getroffenen Maßnahmen und Meldung an alle Hausbewohnenden sowie die Hausverwaltung
- positives Ergebnis:
 1. Meldung des Ergebnisses ans Gesundheitsamt durch die betreffende Person in Absprache mit der Hausverwaltung.
 2. Etablierung einer Kontaktsperrezone auf dem betroffenen Stockwerk:
 - Das betroffene Stockwerk wird nach Veranlassung durch die Hausverwaltung mit einem Warnband vom restlichen Treppenhaus abgetrennt und wird nicht mehr betreten.
 - Alle Bewohnenden des betroffenen Stockwerks gelten fortan als Verdachtsfälle, sie haben — analog zu 3.1. — das Stockwerk nur noch zum Zweck einer Testung auf Ansteckung mit SARSCoV-2 zu verlassen.
 - Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wird innerhalb des betroffenen Stockwerks eigenverantwortlich organisiert.
 - Die Versorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Gebrauchs erfolgt solidarisch durch die Hausgemeinschaft.
 - Trotz der Isolierung soll innerhalb der betroffenen Stockwerksgemeinschaft stets mit Um- und Vorsicht agiert werden, um das Infektionsgeschehen nicht voranzutreiben.
 - Es gilt ein Besuchs- und Übernachtungsverbot im betroffenen Stockwerk.

Die betreffende Person bleibt weiterhin in der unter 3.2. definierten Quarantäne

3. Einhaltung der Kontaktbeschränkung (s. 3.3.) durch alle übrigen Bewohnenden des Wohnheims, auch in nicht betroffenen Stockwerken.
4. Meldung des Ergebnisses an die Hausverwaltung.
5. Warten auf und Befolgen der behördlichen Anweisungen, diese werden durch die Hausverwaltung kommuniziert und haben Vorrang über jegliche hier definierten Maßnahmen.



STIFTUNG
STUDIENSEMINAR
NEUBURG seit 1638

lernen.helfen.fördern

6. Die Hausverwaltung verteilt die Post direkt auf die jeweiligen Stockwerke, um den Durchgangsverkehr zu reduzieren.
7. Bis auf Widerruf gelten die unter 4.1 —4.7. definierten Maßnahmen ohne zeitliche Beschränkung.

Weiterführende Maßnahmen sind in den einzelnen Stockwerken individuell zu treffen, solange sie mit den hier aufgeführten Regelungen in Einklang stehen. Sie werden von der Hausverwaltung festgelegt.

5. GÜLTIGKEIT DER HANDLUNGSANWEISUNG UND ZUWIDERHANDLUNG

Die Handlungsanweisung in der vorliegenden Form behält ihre Gültigkeit bis zur Revision durch:

5.1 Stiftungsverwaltung in Neuburg

Aufgrund der besonderen Umstände des Zusammenlebens in einem Wohnheim sind diese Handlungsanweisungen von allen Bewohnenden einzuhalten. Die Handlungsanweisung gilt zusätzlich zu den in der Hygienevorschrift festgelegten Regelungen.

Sollten Verstöße gegen diese Regelungen auftreten, sieht sich die Stiftung gezwungen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind — in aufsteigender Schwere ihrer Konsequenz:

5.2 schriftliche Rüge

- 5.3 Abmahnung, welche bei einem zweiten Erteilen zu einer Kündigung führt
Kündigung des Mietverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt
fristlose Kündigung



lernen.helfen.fördern
Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90
86633 Neuburg/Donau
Tel.08431/500-0 Fax 500-195
www.studienseminar-neuburg.de

Anton Haberer (Vorstand)

Bettina Fürnröhr (Hausverwaltung)